

## **Stadtratsitzung am 26. Januar 2011**

In der Stadtratsitzung am 26. Januar 2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss SR 11-170**

#### **Verkauf des Bauplatzes Nr. 10 im Wohnungsbaustandort „Berghausstraße/Schillerstraße“, Flurstück Nr. 1165/71 der Gemarkung Neustadt**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage des Beschlusses SR 02 - 296 vom 27.11.2002 alle erforderlichen Maßnahmen zum Verkauf des Bauplatzes Nr. 10 im Wohnungsbaustandort „Berghausstraße/Schillerstraße“, Flurstücks Nr. 1165/71 der Gemarkung Neustadt mit einer Gesamtfläche von 783 m<sup>2</sup> an die Bauwerber einzuleiten.

### **Beschluss SR 11-171**

#### **Verkauf des Bauplatzes Nr. 13 im Wohnungsbaustandort „Dr.-Bernhard-Thieme-Straße“, Flurstück Nr. 1165/76 der Gemarkung Neustadt**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage des Beschlusses SR 06 -152 vom 26.04.2006 alle erforderlichen Maßnahmen zum Verkauf des Bauplatzes Nr. 13 im Wohnungsbaustandort „Dr.-Bernhard-Thieme-Straße“, Flurstücks Nr. 1165/76 der Gemarkung Neustadt mit einer Gesamtfläche von 1452 m<sup>2</sup> an den Bauwerber einzuleiten.

### **Beschluss SR 11-172**

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen (Baumschutzsatzung)**

Der Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen (Baumschutzsatzung) SR 08-326 gem. Anlage zum Beschluss wird zugestimmt. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltschutzes, das am 1. September 2010 beschlossen und am 19. Oktober 2010 veröffentlicht wurde und damit in Kraft getreten ist, wurde unter anderem das Sächsische Naturschutzgesetz geändert. Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen erheblich eingeschränkt. Demnach ergeben sich folgende Änderungen:

Bäume und Hecken in Kleingärten sind vom Anwendungsbereich der Baumschutzsatzungen ausgeschlossen. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken können ebenfalls nicht mehr durch Satzung geschützt werden.

Des Weiteren gilt künftig eine Genehmigungsfiktion und das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

Die bisher gültige Satzung wird aufgehoben.

## **Satzung**

### **zur Aufhebung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 22 und 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007, GVBl. S. 321, zuletzt geändert am 23. September 2010, SächsGVBl. S. 270, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 26. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23. Januar 2008 (SR 08/326) wird aufgehoben.

#### **§2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. Januar 2011



Elsner  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Was ist zukünftig bei Baumfällungen für die Bürger zu beachten**

Mit der Änderung des §22 Sächsisches Naturschutzgesetz am 19. Oktober 2010 haben sich die Schutzvorschriften für Bäume erheblich geändert. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 26.01.2011 die Baumschutzsatzung komplett außer Kraft gesetzt (vorhergehende Veröffentlichung). Bäume, die zukünftig aus Sicht des Eigentümers gefällt werden müssen, unterliegen im Gemeindegebiet ab sofort keine Schutzvorschriften mehr. Verboten ist jedoch weiterhin, Bäume im Zeitraum vom 1. März bis 30. September des Jahres zu fällen. Hierfür benötigt der Grundstückseigentümer weiterhin eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (01796 Pirna, Zehistaer Straße 9 (Haus B) 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54, Tel. 03501 515-130 bzw. 134).

Wir appellieren an alle Grundstückseigentümer, Ihre Bäume nur dann zu fällen, wenn wichtige Gründe diese Maßnahme erfordern. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen unter der Tel.-Nr. 03596 569 231.